

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE AHLEN GMBH
 zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
 Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“
 (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

**1. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN;
MITTEILUNGSPFLICHTEN, § 7 GASGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Stadtwerke zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithalten.

2. ABLESUNG, § 11 GASGVV

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er den Stadtwerken zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3. ABRECHNUNG, § 12 GASGVV

- 3.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann ein kürzerer Abrechnungszeitraum entstehen.
- 3.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch berechnet und vergütet.

4. ABSCHLAGSZAHLUNGEN, § 13 GASGVV

Die Stadtwerke können Abschlagszahlungen erheben. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 3.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

5. VORAUSZAHLUNGEN, § 14 GASGVV

- 5.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.
- 5.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

Industriestraße 40
 59229 Ahlen
 Telefon 02382 · 788 - 0
 Telefax 02382 · 788 - 258
 info@stadtwerke-ahlen.de
 www.stadtwerke-ahlen.de
 Steuer-Nr.: 304/5841/0021
 USt-ID-Nr.: DE123994322

Geschäftsführung
 Hans Jürgen Tröger
 Dipl.-Bw. Elke Pfeifenschneider

Sparkasse Münsterland Ost
 Kto.-Nr. 11 015 · BLZ 400 501 50
 IBAN DE38 4005 0150 0000 0110 15
 BIC WELADED1MST

Vorsitzender des Aufsichtsrates
 Ralf Kiowsky

Volksbank Ahlen
 Kto.-Nr. 102 000 300 · BLZ 412 625 01
 IBAN DE56 4126 2501 0102 0003 00
 BIC GENODEM1AHL

Sitz der Gesellschaft
 Ahlen (Westf.)
 Handelsregister: Münster B 8513

Postbank Dortmund
 Kto.-Nr. 113 475 462 · BLZ 440 100 46
 IBAN DE52 4401 0046 0113 4754 62
 BIC PBNKDEFF

6. ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 GASGVV

- 6.1. Die Zahlungen der Abschlagsbeträge sowie der Verbrauchsabrechnungen kann durch Überweisung, SEPA-Lastschriftmandat, Dauerauftrag oder Bareinzahlung im Kundencenter erfolgen (Barzeinzahlung mit einer Gebühr gemäß beiliegendem Preisblatt).
- 6.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

7. ZAHLUNG UND VERZUG, § 17 GASGVV

- 7.1. Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach anliegendem Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke zu erstatten.

8. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, § 19 GASGVV

- 8.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9. KÜNDIGUNG, § 20 GASGVV

- 9.1. Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
 - Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2016 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2007.

PREISBLATT ZUR GASGVV

Gültig ab: 01.01.2016

I. ZU 3. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ABRECHNUNG, § 12 GASGVV)

- **Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung
je Abrechnung** 5,01 Euro
(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)

II. ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 GASGVV)

- **Bareinzahlung** 3,00 Euro

ZU 7. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (VERZUG, § 17 GASGVV)

- **Mahnung** 2,80 Euro
- **Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)** 0,00 Euro

III. ZU 8. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG, § 19 GASGVV)

- **Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung während der Geschäftszeiten** 100,00 Euro
- **Unterbrechung und Wiederherstellung
der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten** 130,00 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- **Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde
trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung
nicht angetroffen wird** 15,00 Euro

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.